

## Kommunale Strukturen sind Rückgrat der Lebensmittelüberwachung!

Positionspapier des Landkreistages Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup>

1. Die derzeit bestehende Zuständigkeitsverteilung in der Lebensmittelüberwachung mit der zentralen Rolle der Kreise hat sich bewährt. Durch ihre Fachkompetenz, Ortsnähe und Detailkenntnisse über die Betriebe können die Kreisordnungsbehörden schnell und zielgerichtet agieren. Gerade in Krisenlagen besteht so eine besondere Schlagkraft.
2. Lebensmittelskandale oder andere Ereignisse, die zu einer ernsthaften Gefährdung von Verbrauchern geführt haben, sind nicht auf Fehler oder Unzulänglichkeiten bei den Kreisordnungsbehörden zurückzuführen.
3. Die Personalausstattung ist bei landesweiter Betrachtung hinreichend und angemessen, um die bestehenden Aufgaben mit einem risikoorientierten Kontrollansatz zu bewältigen. Auch im Hinblick auf die durchgeführten Kontrollen und genommenen Proben werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt<sup>2</sup>.
4. Trotz der umfassenden und komplexen lebensmittelrechtlichen Vorgaben erfüllen nach Zahlen des Landes 80% der kontrollierten Betriebe die Anforderungen<sup>3</sup>. Lediglich bei ca. 1,5% der gezogenen Proben wurden gesundheitlich bedenkliche Befunde erhoben<sup>4</sup>.
5. Eine Veränderung bestehender Verwaltungsstrukturen sollte nur erfolgen, wenn begründet dargelegt und bewiesen werden kann, dass die bestehenden Strukturen insuffizient sind und eine Änderung signifikante Verbesserungen verspricht. Eine entsprechende Nachweisführung gelingt weder dem vorliegenden Antrag der Regierungsfractionen im Landtag (Drs. 16/3429) noch den immer wieder zitierten sog. Empfehlungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.
6. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), dem ggf. bislang von den Kreisordnungsbehörden übernommene Überwachungsaufgaben übertragen werden könnten, vermag diese Aufgaben aus folgenden Gründen nicht besser als die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter zu erfüllen:
  - Die Personalausstattung des LANUV ist insgesamt unzureichend, so dass selbst Kernaufgaben wie die fachliche Unterstützung und Aufsicht, nur unzureichend wahrgenommen werden. In der Praxis wird daher in hohem Maße auf die fachlich verantwortliche Aufgabenerledigung vor Ort vertraut.

<sup>1</sup> Eine ausführliche Analyse der Strukturen der Lebensmittelüberwachungsbehörden in Nordrhein-Westfalen und der Perspektiven einer Weiterentwicklung findet sich unter: <http://www.lkt-nrw.de/deutsch/themen/gesundheit-und-verbraucherschutz>. Verwiesen wird auch auf das Positionspapier „Mit Augenmaß und Sachverstand!“ vom 23.11.2011 [http://www.lkt-nrw.de/cms/upload/Positionspapier\\_des\\_Landkreistages\\_NRW\\_zum\\_gesundheitlichen\\_Verbraucherschutz.pdf](http://www.lkt-nrw.de/cms/upload/Positionspapier_des_Landkreistages_NRW_zum_gesundheitlichen_Verbraucherschutz.pdf).

<sup>2</sup> Vgl.: [http://www.umwelt.nrw.de/verbraucherschutz/pdf/lebensmittel\\_betriebskontrollen\\_2012\\_a.pdf](http://www.umwelt.nrw.de/verbraucherschutz/pdf/lebensmittel_betriebskontrollen_2012_a.pdf)

<sup>3</sup> Pressemitteilung vom 21.04.2013 <http://www.nrw.de/landesregierung/minister-remmel-transparenz-der-lebensmittelkontrolle-ist-ein-quetesiegel-fuer-gute-gastronomie-14305/>

<sup>4</sup> Vgl. [http://www.umwelt.nrw.de/verbraucherschutz/pdf/lebensmittel\\_proben\\_2012\\_a.pdf](http://www.umwelt.nrw.de/verbraucherschutz/pdf/lebensmittel_proben_2012_a.pdf)

- Es fehlt insbesondere hinreichend qualifiziertes Personal, um die für die Kommunen erforderliche fachliche Unterstützung in angemessener Zeit zu gewährleisten.
- Die organisatorische Basis des LANUV ist unzureichend. Im Gegensatz zu fast allen Kreisordnungsbehörden besitzt das LANUV – ebenso wie das zuständige Ministerium – derzeit kein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem. Darüber hinaus fehlt dem Land ein einheitliches EDV-Informationssystem zum Austausch der Überwachungsdaten.
- Das LANUV ist räumlich viel zu weit von den relevanten Lebensmittelbetrieben entfernt und verfügt nicht über die erforderlichen orts- und betriebsbezogenen Kenntnisse.

7. Die bestehenden Zuständigkeiten im Verbraucherschutz bedürfen daher keiner grundsätzlichen Veränderung. Gezielt gestärkt werden sollte die Befähigung des LANUV zur fachlichen Beratung. Dringlich ist ferner die Herstellung der Funktionsfähigkeit des bereits seit dem Jahr 2007 vom Land projektierten Integrierten Datenverarbeitungssystems Verbraucherschutz (IDV).